



Studienseminar Koblenz

Berufspraktisches Seminar
Pflichtmodul 18

Diagnose und Rückmeldung II:

Zeugnisnoten geben

16.12.2019

Zeugnisnoten geben

1. Basisinformationen

- Festsetzung der Zeugnisnoten**
- Umgang mit Notenlücken**
- Versetzungsentscheidungen**

2. Regelungen in der MSS

3. Regelungen Regeln in der Orientierungsstufe

Neulich im Lehrerzimmer: Festsetzung der Zeugnisnoten

**Kann ich mir mal
deinen Taschenrechner
ausleihen?**

Die letzte HÜ fiel so schlecht
aus... ich werde die nicht so
stark zählen wie die anderen
beiden HÜs

Epo 3, HÜs 4 + und 4 –
Jenny bekommt also die 4.

Mark steht bei mir zwischen 3
und 4. Aber so schlecht, wie er
im zweiten Halbjahr war,
bekommt er die 4.

Festsetzung der Zeugnisnoten

- § 61 ÜSchO (1)

Die Zeugnisnote eines Faches wird **von der zuständigen Fachlehrkraft festgesetzt**.

Die Fachlehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen der Schulleiterin oder dem Schulleiter offenzulegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Notengebung.

Festsetzung der Zeugnisnoten

- Die **Festsetzung** der Zeugnisnote bedeutet **keine Willkür**, weil sie nach Regeln erfolgt.
- Sie ermöglicht die Wahrnehmung der **„pädagogischen Verantwortung“** des Lehrers gemäß Schulgesetz.

Festsetzung der Zeugnisnoten

Festsetzung der Zeugnisnote im **Fach mit mehreren Klassenarbeiten** (§ 61 (2) ÜSchO) :

- Es wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet.
- Die oben genannte Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein.
- Einzelnoten können unterschiedlich gewichtet werden. (z. B.: Überprüfung war unterschiedlich schwer oder umfangreich)

Zeugnisnoten geben

Festsetzung der Zeugnisnoten

Festsetzung der Zeugnisnote im Fach mit mehreren Klassenarbeiten (§ 61 (2) ÜSchO) :

- Die Zeugnisnote ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungen.
- Ergibt der Durchschnitt einen Bruchwert, ist er unter Berücksichtigung der Tendenz jeder der beiden Gesamtnoten auf- oder abzurunden.
- Beide Gesamtnoten und die Zeugnisnote werden in die Zeugnisliste aufgenommen.

Festsetzung der Zeugnisnoten

Festsetzung der Zeugnisnote im **Fach mit mehreren Klassenarbeiten** (§ 61 (2) ÜSchO) :

- (6) Die Zeugnisnoten des **Jahreszeugnisses** werden auf Grund der Leistungen im **gesamten Schuljahr** unter **stärkerer Berücksichtigung** der Leistungen im zweiten Halbjahr festgelegt.

Achtung dazu: Die Gewichtung „Erstes Halbjahr 1/3 und zweites Halbjahr 2/3“ ist gängig und juristisch akzeptiert (Verwaltungsgericht Koblenz). Sie ist aber nicht verbindlich und darf die pädagogische Entscheidung des Lehrers nicht ersetzen.

Festsetzung der Zeugnisnoten

Beispiel für ein Fach mit Klassenarbeiten mit Gewichtungsverhältnis 1:2 für beide Halbjahre

Merke: Es gibt nur ganze Noten!

Noten in den Klassenarbeiten:	Gesamtnote:
1. Halbjahr: 3, 3-	3+3 +
2. Halbjahr: 4, 4-	2X (4+4)
Noten in anderen Leistungen:	Gesamtnote:
1. Halbjahr: 3, 4 (doppelt), 3	3+4+4+3 +
2. Halbjahr: 3, 3, 5	2X (3+3+5)

Festsetzung der Zeugnisnoten

Noten in den Klassenarbeiten:

1. Halbjahr: 3, 3-

2. Halbjahr: 4, 4-

$$22:6 = 3,66 \rightarrow$$

Noten in anderen Leistungen:

1. Halbjahr: 3, 4 (doppelt), 3

2. Halbjahr: 3, 3, 5

$$36:10 = 3,6 \rightarrow$$

Gesamtnote:

$$3+3 \quad +$$

$$2X (4+4) \rightarrow$$

3 oder 4

Gesamtnote:

$$3+4+4+3 \quad +$$

$$2X (3+3+5) \rightarrow$$

3 oder 4

Zeugnisnote ?

Festsetzung der Zeugnisnoten

- Falls beide Gesamtnoten auf 3 bzw. 4 festgesetzt werden, muss die Zeugnisnote 3 bzw. 4 sein.
- Falls die eine Gesamtnote auf 3 und die andere auf 4 festgesetzt wird, ergibt der Durchschnitt 3,5 und die Zeugnisnote ist auf 3 oder 4 festzusetzen.
- **Tipp:** Eher auf 4 wegen der negativen Tendenzen und Verschlechterung im 2. Halbjahr.
- **Merke:** Vergleichbare Fälle müssen gleich behandelt werden!

Festsetzung der Zeugnisnoten

Es wurde im Fach nur eine Klassenarbeit geschrieben (§ 61 (3) ÜSchO)

- Die Zeugnisnote wird aus der Note der Klassenarbeit und der Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise gebildet.
- Dabei ist die **Note der Klassenarbeit** jedoch **geringer zu gewichten**.
- Es gilt also, den „pädagogischen Freiraum“ verantwortungsvoll zu nutzen.

Festsetzung der Zeugnisnoten

Festsetzung der Zeugnisnote im **Fach ohne Klassenarbeiten** (§ 61 (3) ÜSchO)

- Die Zeugnisnote ist die Gesamtnote aller anderen Leistungsnachweise.
- Andere Leistungsnachweise können sein: Schriftliche Überprüfung; HÜ; Epo-Noten; Referate;...

Festsetzung der Zeugnisnoten

Beispiel für ein Fach ohne Klassenarbeiten mit Gewichtungsverhältnis 1:2 für beide Halbjahre

Merke: Es gibt nur ganze Noten!

Noten:

1. Halbjahr: 2-, 2 (Epo doppelt gewertet), 3

→ **Zeugnisnote**: $9:4 = 2,2$ → **2**

2. Halbjahr: 2, 2, 3- (Epo doppelt gewertet), 3

→ **Jahresnote**: $(9+2 \times 13):14 = 2,5$ → **2 oder 3**

Festsetzung der Zeugnisnoten

Gewichtung von Einzelnoten

- Einzelnoten können unterschiedlich gewichtet werden, wenn z. B. Überprüfungen unterschiedlich schwer oder umfangreich waren.
- In einem Fach mit nur einer Klassenarbeit ist die Note der Klassenarbeit geringer zu gewichten als die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise.

Formulieren Sie Antworten: Festsetzung der Zeugnisnoten

**Kann ich mir mal
deinen Taschenrechner
ausleihen?**

**Die letzte HÜ fiel so schlecht
aus... ich werde die nicht so
stark zählen wie die anderen
beiden HÜs**

**Epo 3, HÜs 4 + und 4 –
Jenny bekommt als die 4.**

**Mark steht bei mir zwischen 3
und 4. Aber so schlecht, wie er
im zweiten Halbjahr war,
bekommt er die 4.**

Neulich im Lehrerzimmer: Umgang mit Notenlücken

**Peter hat unentschuldigt
bei der Klassenarbeit
gefehlt. Das ist dann wohl
eine 6.**

**Statt einer Nachschrift mache ich
in der 9 c einfach ein paar
mündliche Prüfungen**

**Bisher hat Claudia drei
Klassenarbeiten mit 2
geschrieben. Die vierte Arbeit
muss sie nicht nachschreiben.**

Umgang mit Notenlücken

Nicht erbrachte Leistungen (§ 54 ÜSchO)

- Ist ein versäumter Leistungsnachweis **ausreichend entschuldigt**, so **kann** ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden.
- Ein Anspruch darauf besteht, wenn andernfalls **eine hinreichende Zahl** von Leistungsfeststellungen zur Bildung einer Zeugnisnote nicht erreicht wird.

Umgang mit Notenlücken

Beispiel 1 für Stufe 5 bis 10

- *Bei 4 vorgeschriebenen KA hat ein Schüler dreimal die Note „gut“ erreicht und die 4. KA versäumt. Andere Leistungsnachweise sind alle „gut“.*



- **Man muss nicht nachschreiben lassen.**
- **Der Schüler hat keinen Anspruch, allein der Fachlehrer entscheidet.**

Umgang mit Notenlücken

Beispiel 2 für Stufe 5 bis 10

- *Bei vier im Schuljahr vorgeschriebenen KA hat ein Schüler im ersten HJ eine 4 und eine 5 geschrieben, im zweiten HJ ein 5 geschrieben und die vierte KA ausreichend entschuldigt versäumt. Andere Leistungsnachweise liegen zwischen 4 und 5.*



- **Man muss nachschreiben lassen oder eine andere Überprüfung durchführen.**
- **Der Schüler hat einen Anspruch darauf.**

Umgang mit Notenlücken

- **Statt einer neuen Klassenarbeit als Nachschrift kann ein mündliches Kolloquium durchgeführt werden.**
- **Empfehlung:
Einen Kollegen für das Protokoll hinzuziehen.**

Umgang mit Notenlücken

- Die Nachprüfung oder Nachschrift muss nicht unmittelbar nach der versäumten Arbeit erfolgen.
- In Fächern mit 3 KA im zweiten HJ kann eine Nachschrift oder Nachprüfung z. B. erst am Ende des Schuljahres erfolgen, wenn die Note zur Festsetzung der Zeugnisnote benötigt wird.

Umgang mit Notenlücken

Nicht erbrachte Leistungen (§ 54 ÜSchO)

- Ist ein versäumter Leistungsnachweis **nicht ausreichend entschuldigt**, so wird die nicht erbrachte Leistung als nicht feststellbar festgehalten.
- Note: „ungenügend“

Formulieren Sie Antworten: Umgang mit Notenlücken

Peter hat unentschuldigt bei der Klassenarbeit gefehlt. Das ist dann wohl eine 6.

Bisher hat Claudia drei Klassenarbeiten mit 2 geschrieben. Die vierte Arbeit muss sie nicht nachschreiben.

Statt einer Nachschrift mache ich in der 9 c einfach ein paar mündliche Prüfungen

Neulich im Lehrerzimmer: Versetzungsentscheidungen

**Also mit zwei 5en auf
dem Zeugnis bleibt
Ben sitzen.**

**Aber die 1 in Sport kann
doch die 5 in Englisch
ausgleichen.**

**Da ging keine Nachricht an die
Eltern raus. Ben muss also
versetzt werden!**

**Dann macht er eben in Englisch
eine Nachprüfung. Dann schafft
er die Versetzung schon.**

Versetzungsentscheidungen

§ 64 (1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers der Gesamtentwicklung, der besonderen Lage und der Lernfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsbereitschaft anpassen.

§ 66 Versetzung **im Gymnasium**

§ 67 Versetzung **in der Integrierten Gesamtschule**

Versetzung im Gymnasium

Versetzungsbedingungen ...

- in keinem Fach unter „ausreichend“ *oder*
- nur in einem Fach „mangelhaft“ *oder*
- Noten unter „ausreichend“ können ausgeglichen werden (siehe differenzierte Regelung je nach Schulprofil in § 66 (2))

Versetzung im Gymnasium

Notenausgleich

- Eine **5** kann ausgeglichen werden durch eine 1 oder eine 2 oder zwei 3en.
- Eine **6** kann ausgeglichen werden durch eine 1 oder zwei 2en oder vier 3en oder eine 2 plus zwei 3en.

Versetzung im Gymnasium

Notenausgleich

- In der dritten fakultativen Fremdsprache (Wahlfach) hat eine 5 oder 6 keine negativen Auswirkungen auf die Versetzungsentscheidungen.
- Eine 1 oder 2 oder 3 im fakultativen Wahlfach kann eine schlechte Note in einem Nicht-Hauptfach ausgleichen.

Versetzung im Gymnasium

Notenausgleich

- Ein Ausgleich ist unzulässig...

... bei drei 5en bzw. 6en, sofern zwei davon in bestimmten Fächern (je nach Schulprofil) gegeben sind.

... bei mehr als drei 5en bzw. 6en.

Versetzung im Gymnasium

Epochal erteilter Unterricht (§ 61 (8) ÜSchO)

- Bei Fächern, in denen Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt wurde, ist die Note des Halbjahreszeugnisses in das Jahreszeugnis als Zeugnisnote zu übernehmen.
- **Empfehlung:** Eltern im November über eine eventuelle spätere Versetzungsgefährdung unterrichten (§ 77 ÜSchO), weil im 2. Halbjahr weitere schlechtere Noten hinzukommen können!

Versetzung an der IGS

Beachten Sie die Besonderheiten zur Versetzungsregelung (§ 67), etwa:

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler der IGS steigt ... zu Beginn des neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf.
- (2) Am Ende der Klassenstufe 9 findet eine Versetzung statt. (Bedingungen siehe § 67 (2))
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe ist zulässig. (Die Empfehlung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern)

Versetzungsentscheidungen

Besondere Regelungen zur Leistungsfeststellung und zur Versetzung gelten

- für Schüler/innen mit LRS (eigene Verwaltungsvorschrift!)
- für Schüler/innen mit Migrationshintergrund (eigene Verwaltungsvorschrift!)

➤ Grundsätzlich vertreten beide VVen die Position, dass die allgemeinen Vorschriften zur Leistungsfeststellung und zur Versetzung die Regel sind. Abweichungen sind klar geregelt.

Versetzungsentscheidungen

Versetzung in besonderen Fällen (§ 71 ÜScho 2009)

- (1) Schülerinnen und Schüler können abweichend von den Bestimmungen der §§ [...] in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung, versetzt werden, wenn [...] eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist.

- (2) Ein besonderer Fall im Sinne des Absatzes 1 kann auch vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler in einer anderen als der deutschen Sprache aufgewachsen sind. [...]

Versetzungsentscheidungen

Versetzungsgefährdung (§ 77 ÜSchO)

- Ist die Versetzung im ersten Halbjahr gefährdet, ist ein Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen.
- Dies gilt nicht in den Stufen 9 und 10.
Die Eltern erhalten eine gesonderte schriftliche Nachricht.

Versetzungsentscheidungen

Versetzungsgefährdung (§ 77 ÜSchO)

- Wird eine Versetzungsgefährdung erst im zweiten Halbjahr festgestellt, erhalten die Eltern bis spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung.
- Es ist darin ein Gespräch (u. a. zu Fördermöglichkeiten) anzubieten.

Versetzungentscheidungen

Nachprüfung (§ 68 (1) ÜSchO)

- Wird eine Schülerin oder ein Schüler der Klassenstufe 6 bis 9 ... des Gymnasiums ... nicht versetzt, so kann eine Nachprüfung in einem unter „ausreichend“ liegenden Fach durchgeführt werden, wenn die Verbesserung bereits um eine Notenstufe ... zur Versetzung führen würde.

Formulieren Sie Antworten: Versetzungentscheidungen

Also mit zwei 5en auf dem Zeugnis bleibt Ben sitzen.

Aber die 1 in Sport kann doch die 5 in Englisch ausgleichen.

Da ging keine Nachricht an die Eltern raus. Ben muss also versetzt werden!

Dann macht er eben in Englisch eine Nachprüfung. Dann schafft er die Versetzung schon.

Zeugnisnoten geben

„Häufig gestellte Fragen“

- **Bewertung von Mitarbeit und Verhalten** (§62): Die allgemein definierten Grundlagen (§62) sind oft schulintern spezifiziert. Erkundigen Sie sich nach den Gepflogenheiten und Absprachen. Häufig werden die Meinungen aller Kolleginnen und Kollegen in der Zeugnismappe notiert.
- **Fehltage**: Die Fehltage werden als ganze Tage eingetragen, im Jahreszeugnis werden die Fehltage des gesamten Jahres eingetragen.

Zeugnisnoten geben

„Häufig gestellte Fragen“

- Zu weiteren Besonderheiten im Umgang mit individualisierter Leistungsbeurteilung (auch „Aussetzen von Noten“) siehe:

<http://inklusion.bildung-rp.de/informationen-fuer-schulen/lernschwierigkeiten-lernstoerungen/haeufig-gestellte-fragen-zur-leistungsbeurteilung.html>

- Weiterhin hilfreich: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in der Schule. Hrsg. vom Philologenverband Rheinland-Pfalz e.V. Mainz 2015.

Die Zeugniskonferenz

- Noten können bis zur Zeugniskonferenz geändert werden
- Abstimmung von Kopfnoten bei Bedarf
- Entscheidungen zu Bemerkungen auf dem Zeugnis
- Entscheidungen zu Versetzung und Nachprüfung



Studienseminar Koblenz

Berufspraktisches Seminar
Pflichtmodul 18

Diagnose und Rückmeldung II:

2. Zeugnisnoten geben in der Sekundarstufe II (MSS)

16.12.2019

Noten in der MSS

- Auch in der MSS gilt das **6-stufige Notensystem**.
- Die neue Schulordnung (2009) spricht auch für die MSS **ausdrücklich von Noten** (§ 80 Abs.7 + 8,1).
- Die **MSS-Punkte** haben ihre Bedeutung nur bei den **Berechnungen** der Zulassungen und Qualifikationen und im Rahmen der Abitur-Prüfung.
- Der **pädagogische Ermessensspielraum** gilt auch in der MSS, allerdings im Rahmen der **vorgegebenen** Gewichtungen.

Leistungskurse und Grundkurse: Berechnung der Halbjahresnoten

11/1:	GK:	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
	LK:	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
11/2:	GK	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
	LK:	2 KA:AL im Verhältnis 1:1
12/1:	GK:	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
	LK:	2 KA:AL im Verhältnis 1:1
12/2:	GK	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
	LK:	2 KA:AL im Verhältnis 1:1
13/1:	GK:	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
	LK:	1 KA:AL im Verhältnis 1:1

Legende: GK=Grundkurs, LK=Leistungskurs; KA=Kursarbeit, AL=Andere Leistungen

Besonderheiten in der MSS 11

- insgesamt **3 Zeugnisnoten** pro Fach:
 - Halbjahresnote in 11/1
 - Halbjahresnote in 11/2: Abiturrelevanz
 - Jahresnote für 11: **Zulassungsrelevanz**
(Zulassung = Versetzung zur MSS 12)
- **Jahresnote**: 11/1 : 11/2 im Verhältnis 1 : 2
- Warnungen („**Blaue Briefe**“) in 11/2

Zulassung zur Jahrgangsstufe 12

In die MSS 12 wird **ohne Ausgleich versetzt**, wer ...

- in keinem Fach unter der Note "ausreichend" (unter 4 Punkten) liegt.
- in nur einem Grundfach die Note "mangelhaft" hat.

In die MSS 12 wird **mit Ausgleich versetzt**, wer ...

- in einem Leistungsfach die Note „mangelhaft“ hat.
- in einem Leistungs- und in einem Grundfach die Note „mangelhaft“ hat.
- in zwei Grundfächern die Note „mangelhaft“ hat.

Ausgleichsmöglichkeiten

- Leistungsfach nur mit Leistungsfach
(**Wichtig**: Die beiden anderen LKs müssen in der Jahresnote MSS 11 mit mindestens 7 Punkten abgeschlossen werden.)
- Grundfach mit Leistungs- und Grundfach
- Ausgleichsmöglichkeiten für „mangelhaft“:
 - mit 1x sehr gut oder
 - mit 1x gut oder
 - mit 2x befriedigend

Keine Zulassung zur Jahrgangsstufe 12

In die MSS 12 wird **nicht versetzt**, wer ...

- in einem Fach die Note „ungenügend“ hat.
- in zwei Leistungsfächern die Note „mangelhaft“ hat.
- in mehr als zwei Fächern die Note „mangelhaft“ hat.

In die MSS 12 wird auch **nicht versetzt**, wer ...

- als Halbjahresnote 11/2 im Pflichtstundenbereich in einem Fach die Note „ungenügend“ hat.

Beispiel für eine Jahresbewertung in der MSS 11

- Bewertung 11/1: Note: ausreichend
- Bewertung 11/2: Note: mangelhaft
- Jahresnote 11 **gemäß** § 80 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2:
11/1 : 11/2 im Verhältnis 1: 2 ist **mangelhaft**

- Bewertung 11/1: 6 Punkte (4+)
- Bewertung 11/2: 3 Punkte (5+)
- Jahresnote 11 **gegen** § 80 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2:
11/1 : 11/2 im Verhältnis 1: 2 ergibt **4 Punkte (4-)**

Die Brisanz des Beispiels

Das Beispiel zeigt die **Konsequenzen**, die sich aus der Nutzung von „Note“ oder „Punktzahl“ bei Jahresnoten ergeben können:

Die **Note „mangelhaft“** als Jahresergebnis führt im Gesamtnotenbild ggf. zur Nichtversetzung = Nichtzulassung des Schülers zur MSS 12.

Damit ergibt sich für den Schüler aber die Möglichkeit, beim Neueintritt in die MSS 11 eine mögliche Fehlwahl des Leistungskurses durch Umwahl zu korrigieren.

Die **Punktzahl „04“** als Jahresergebnis hat im Gesamtnotenbild auf die Zulassung zur MSS 12 keinen Einfluss.

Der Schüler trägt dann aber einen Unterkurs aus 11/2 in die Qualifikationsphase ein. Angesichts steigender Anforderungen bis zur MSS 13 ergibt sich damit bereits nach 11/2 eine problematische Perspektive.

Unter Maßgabe der vorgegebenen Gewichtungen gilt auch in der MSS:

Die Noten werden in pädagogischer Verantwortung gesetzt!

Informationsquellen

- www.gymnasium.bildung-rp.de
- Menüpunkt: **Rechtsgrundlagen**
 - alle derzeit gültigen Rechtsgrundlagen zur MSS
 - Neue Landesverordnung für die gymnasiale Oberstufe vom 21.07. 2010
 - Neue Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010
- Menüpunkt: **Gymnasium Oberstufe / Abitur**
 - Broschüre Mainzer Studienstufe Abitur 2012 und 2013
 - Broschüre Mainzer Studienstufe **Abitur 2014 (Neuregelung)**
 - Broschüre Mainzer Studienstufe Abitur 2015 und Folgejahre



Studienseminar Koblenz

Berufspraktisches Seminar
Pflichtmodul 18

Diagnose und Rückmeldung II:

3. Versetzungsregelungen für die Orientierungsstufe

16.12.2019

Pädagogische Einheit der Orientierungsstufe

Siehe § 66 SchulG und §§ 14, 19, 21

- Keine Versetzung zwischen der 5. und der 6. Klasse.
- Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern, um gesichert über die geeignete Schullaufbahn zu entscheiden.
- Befristet kann Ergänzungsunterricht zur individuellen Förderung eingerichtet werden.

Schullaufbahnwechsel am Ende der 5. Klasse

- In Ausnahmen gestattet und nur auf Empfehlung der Klassenkonferenz.
- Stimmen die Eltern dem nicht zu, verbleibt der Schüler an der Schulart.

Ein Wechsel der Schulart

Ist nur unter folgenden Voraussetzungen verpflichtend:

1. Empfehlung am Ende der fünften Klasse

+

2. Empfehlung am Ende der sechsten Klasse

+

3. Noten, die ein Wiederholen der 6. Klasse erfordern

+

4. Vorab Angebot für ein Elterngespräch

Vorzeitige Zeugnisausgabe am Ende der 6. Klasse

... damit den Eltern genügend Zeit bleibt,
sich an einer neuen Schule vorzustellen
(mind. 14 Unterrichtstage vor den
Sommerferien).

Wiederholung der 6. Klasse am Gymnasium

Bei Nichtversetzung und trotz Empfehlung zum Wechsel der Schulart,

- wenn diese zum ersten Mal ausgesprochen wird (also keine Empfehlung nach Klasse 5) und
- die Eltern dies wünschen.

Sonderfall Nawi

- Die Zeugnisnote in Nawi kann auch für Hauptfächer als Ausgleich dienen.
- Sollte die Note in Nawi unter ausreichend liegen, so zählt sie zu den Nebenfächern, d.h. die Note kann durch andere Nebenfächer ausgeglichen werden.

Konsequenzen: bei schlechten Leistungen in den Hauptfächern sollte frühzeitig ein Gespräch mit den Kolleginnen und Kollegen geführt werden